

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 19.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Gebührenfreiheit

§ 4 Gebührenbemessung und Gebührenarten

§ 5 Gebührenhöhe

§ 6 Entstehung der Gebühr

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

§ 8 Auslagen

§ 9 Auskunftspflicht

§ 10 Inkrafttreten

Hinweis:

Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Esslingen am Neckar erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet:

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) einfache elektronische Kopien,
- g) die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme von Vermessungsgebühren,
- h) Verfahren, die von der Stadt Esslingen am Neckar ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,

- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Soweit die Stadt Esslingen am Neckar Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind weiterhin gebührenbefreit

- a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
- b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 2 und 3 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 Genannten nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten auch nicht, wenn öffentliche Leistungen der Stadt Esslingen am Neckar nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(6) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenbemessung und Gebührenarten

(1) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Verwaltungskosten sind solche, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten, kalkulatorische Kosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile. Bei der Gebührenbemessung wird auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung berücksichtigt.

(2) Die Gebühren werden nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren bestimmt.

(3) Eine Gebühr nach festen Sätzen ist eine

- a) mit einem bestimmten, unveränderten Betrag vorgesehene Gebühr
- b) nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr. Grundlage der Gebührenbemessung ist der Zeitaufwand in Verbindung mit dem Stundensatz der anwendenden Organisationseinheit. Für Organisationseinheiten, für die keine spezielle Stundensatzkalkulation erstellt wurde, gelten die allgemeinen Stundensätze.

c) vom Wert des Gegenstands, auf den sich die Leistung bezieht, abhängige Gebühr. Für eine Wertgebühr ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstands nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Stadt Esslingen am Neckar den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Bei Rahmengebühren werden ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt. Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach den in Abs. 1 genannten Merkmalen.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 3.000,00 Euro zu erheben.

(2) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

(4) Für eine öffentliche Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine besondere Gebühr erhoben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme des Antrags. Im Falle einer Ablehnung eines Antrags nach § 5 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Stadt Esslingen am Neckar hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Stadt Esslingen am Neckar kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.
- (3) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit gesetzt. Die Stadt Esslingen am Neckar kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.
- (5) Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt. § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 8 Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der Stadt Esslingen am Neckar erwachsenen Auslagen abgegolten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Auslagen nach Abs. 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.
- (2) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht, sobald Aufwendungen für die öffentliche Leistung erbracht werden.
- (3) Auslagen sind Ausgaben, die die Stadt Esslingen am Neckar Dritten bezahlt, um die öffentliche Leistung erbringen zu können. Dazu gehören insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten für öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung.
 - e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

§ 9 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 18.12.2006 und alle sonstige dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen vom 18.12.2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 19.12.2022

Nr.	Leistung	Gebühr (Beträge in €)
I.	Allgemeiner Teil des Gebührenverzeichnisses	
	Die hier genannten Gebühren kommen nur zur Anwendung, wenn im besonderen Teil des Gebührenverzeichnisses (vgl. II.) oder in speziellen Satzungen / Gesetzen nichts Anderweitiges geregelt ist.	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 der Satzung)	5,-- - 3.000,--
2	Besondere Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 4 der Satzung)	5,-- - 1.000,--
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,-- - 100,--
4	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 5,--
5	Zurückweisung eines Antrags	6,-- - 1.500,--

6	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Stadt Esslingen am Neckar	gebührenfrei
7	Zurücknahme eines Antrags bzw. eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mind. 5,--
8	Ablichtungen und Ausdrücke	
8.1	Ablichtungen, Ausdrücke sowie Ausgabe einzelner Seiten im PDF-Format bis DIN A 3:	
	1 DIN A 4 schwarz/weiß je Seite	0,50
	Die ersten 5 Fertigungen bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen	gebührenfrei
	2 DIN A4 farbig je Seite	1,--
	3 DIN A3 schwarz/weiß je Seite	1,--
	4 DIN A3 farbig je Seite	2,--
	5 DIN A2 je Seite	8,--
	6 DIN A1 je Seite	12,--
	7 DIN A0 je Seite	16,--
8.2	Ausgabe im PDF-Format je angefangene 100 MB Dateigröße, insofern es sich nicht um einfache elektronische Kopien handelt.	10,--, mind. 30,-
8.3	Ablichtungen, Ausdrücke oder Ausgabe einzelner Seiten im PDF-Format aus Plänen, insofern es sich nicht um einfache elektronische Kopien handelt.	
	1 DIN A4	10,--
	2 DIN A3	15,--
	3 DIN A2	35,--
	4 größer DIN A2	60,--
	Hinweis: Pläne, die von der Stadt selbst erstellt worden sind; z.B. Bebauungspläne	
9	Beglaubigung	

	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 – 12,50
	der Übereinstimmung von Mehrfertigungen mit dem Original	0,25 - 2,50 je Seite, mind. 2,50
	Ausnahme: Bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall unabhängig von der Seitenzahl	1,50
10	Auskünfte aus Akten, Plänen usw.	10,-- je angefangene 30 Min. Arbeitszeit
11	Ausstellen von Bescheinigungen	10,-- je angefangene 30 Min. Arbeitszeit
	Gebührenfrei sind Bescheinigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschafts- Steuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt - Zuwendungsbestätigungen	
12	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren	
	1 Zurückweisung des Rechtsbehelfs	5,-- - 3.000,--
	2 Zurücknahme des Rechtsbehelfs	5,-- - 1.500,--

II. Besonderer Teil des Gebührenverzeichnisses

Nr.	Leistung/Produktbereich/Produktgruppe	Gebühr (Beträge in €)
11	Innere Verwaltung	
11.33	Grundstücksverkehr, Grundstücksverwaltung	
11.33.01	Abwicklung von Grundstücksgeschäften und Bestellung und Verwaltung von Erbbaurechten:	

	1 Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	70,--
12	Sicherheit und Ordnung	
12.20	Ordnungswesen	
12.20.01	Fundsachen und Fundtiere	
	1 Tier-/Hundetransporte zum Tierheim oder zur Tierleichensammelstelle	95,--
	2 Fundgebühren	10,-- - 500,--
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
	1 Einziehung nicht zugelassener / nicht betriebsbereiter Fahrzeuge	127,50
	2 Beseitigungsanordnung nicht zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge auf öffentlicher Verkehrsfläche	175,--
	3 Auflagen Hundehaltung	127,50 - 318,50
	4 Beschlagnahme/Einziehung (Polizeirecht)	95,50 - 318,50
	5 Maßnahmen nach Sonn- und Feiertagsgesetz	63,50 - 460,--
	6 Polizeilich angeordnete Bestattungen	191,--
	7 Wohnungsverweis bei häuslicher Gewalt	80,-- - 255,--
	8 Ausnahmegenehmigung nach Geräte- und MaschinenSchutzVO	127,50
	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der Gefahrenabwehr und Fundsachen/Fundtiere, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen wurden und nicht gesondert aufgeführt sind	15,50 - 630,--
12.20.03	Bearbeitung von Waffen und Sprengstoff- angelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen	
	<u>Waffenangelegenheiten</u>	
	1 Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte bzw. Eintrag einer Erwerbsberechtigung in eine bereits vorhandene grüne Waffenbesitzkarte einschl. Eintrag Munitionserwerbsberechtigung	93,--

2 Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen	88,--
3 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schützenvereine einschl. Eintrag Munitionserwerbsberechtigung	88,--
4 Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte und Eintrag weiterer Berechtigter einschl. Eintrag Munitionserwerbsberechtigung	88,--
5 Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige	124,--
6 Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensammler	310,50
7 Ersatzausstellung einer verlorenen / gestohlenen Waffenbesitzkarte	Gebühr der jeweiligen Neuausstellung
8 Ausnahme Einbau Blockiersystem für Waffen (§ 20 Abs. 6 WaffnG)	31,--
9 Dateneinträge und Datenausträge in Waffenbesitzkarten / Europäische Feuerwaffenpässe	31,--
10 Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	88,--
11 Waffenschein (Bewachungsgewerbe)	
11.1 Ausstellung	325,50
11.2 Verlängerung	188,--
12 Waffentrageberechtigung (Bewachungsgewerbe)	
12.1 Ausstellung	189,50
12.2 Verlängerung	97,50
13 Ausstellung kleiner Waffenschein	88,--
14 Regelüberprüfung § 4 Abs. 3 WaffnG	33,--
15 Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition	
15.1 Grundbetrag einschl. 1 Waffe	99,50
15.2 Grundbetrag bei gemeinsamer Aufbewahrung nach § 13 Abs. 10 Allg. WaffnVO einschl. 1 Waffe	86,--
15.3 Je weitere Waffe	6,--

15.4 Bei Verzicht auf Waffenbesitz und Aushändigung der Waffen an Waffenbehörde	gebührenfrei
16 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten (Erlaubnisschein)	41,--
17 Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes (Erlaubnisschein)	41,--

Sprengstoffangelegenheiten

18 Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	315,--
19 Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	82,50
20 Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	103,50
21 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	51,50
22 Ersatzausstellung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG	Gebühr der jeweiligen Neuausstellung
23 Verlängerung der (§ 20, 27 SprengG)	41,--
24 Wesentliche Änderungen in Erlaubnissen	41,--

Fischereiwesen

25 Jahresfischereischein	21,50
26 Fischereischein auf Lebenszeit	36,--
27 Jugendfischereischein	11,--
28 Gastfischereischein	23,50
29 Erhebung Fischereiabgabe	10,--
30 Ersatz Fischereischein	21,50
Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Waffen und Sprengstoffrecht sowie Fischereiwesen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen wurden und nicht gesondert aufgeführt sind	15,50 - 2.000,--

12.20.04 Führung des Gewerberegisters

1	Gewerbeanmeldung	
1.1	Einzelunternehmen	34,50
1.2	Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Sonstige	43,--
2	Gewerbeummeldung, Gewerbeabmeldung	28,--
3	Gewerbeauskunft	15,--
	Zuschlag bei Gebührenanforderung (Auskunftsgebühr ist im Voraus zu entrichten)	3,--
4	Bescheinigungen	15,--
12.20.05	Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen	
1	Erteilung einer Gaststättenerlaubnis	80,-- - 1.600,--
2	Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis	60,-- - 401,--
12.20.06	Bearbeitung von sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen	
1	Sperrzeitverkürzungen	47,50 - 215,--
2	Gestattungen	65,50 - 1.750,--
12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
1	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	2.230,--
2	Aufstellplatzbestätigung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	187,50
3	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	1.840,--
4	Zuverlässigkeitsprüfung von Wachpersonal	59,--
5	Reisegewerbeangelegenheiten	93,50 - 450,--
6	Festsetzen von Märkten, Messen und Ausstellungen	187,50 - 4.650,--
	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des Gaststätten- und Gewerberechts, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen wurden und nicht gesondert aufgeführt sind	23,-- - 6.100,--
12.21	Verkehrswesen	

12.21.02	Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	
	1 Straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	17,50 - 429,--
12.21.03	Überwachung des ruhenden Verkehrs	
	1 Kostenbescheid für Abschleppmaßnahmen bei verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugen	96,50
	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des Verkehrswesens, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen wurden und nicht gesondert aufgeführt sind	21,-- - 680,--
12.22	Einwohnerwesen	
12.22.01	Meldeangelegenheiten	
	1 Einfache Meldeauskünfte (Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift)	12,--
	2 Erweiterte Meldeauskunft	18,--
	3 Archivauskunft	je angefangene ¼ Stunde 17,50
	4 Zuschlag zu Ziffer 1, 2, 3 bei Gebührenanforderung (Auskunftsgebühr ist im Voraus zu entrichten)	3,--
	5 Einfache Wohnsitzbescheinigung	9,50
	6 Erweiterte Wohnsitzbescheinigung	12,5
	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen wurden und nicht gesondert aufgeführt sind	5,50-- - 1.420,--
12.22.02	Erteilung von Ausweisen und sonstigen Dokumenten	
	1 Erfassung von biometrischen Daten am Self-Service-Terminal	9,50 (inkl. MwSt.)
12.22.05	Einbürgerungen / Feststellen der Staatsangehörigkeit / Bearbeitung von Staatsangehörigkeitsausweisen	
	1 Annahme und Vorprüfung von Einbürgerungsanträgen Alle Einbürgerungen von EU-Kindern bis zum 16. Lebensjahr	68,--

		34,--
	2 Annahme und Vorprüfung eines Staatsangehörigkeitsausweises	45,--
12.23	Personenstandswesen	
12.23.02	Eheanmeldung und Eheschließung	
	1 Eheschließung an externen Trauorten	79,50 - 185,50
12.23.07	Andere Beurkundungen, öffentliche Beglaubigungen	
	1 Beurkundung einer Erklärung über den Kirchenaustritt	
	a) Pro Person	39,--
	b) Für Rentner:innen, Schüler:innen, Studentinnen und Studenten, Hausfrauen-/männer, Arbeitslose, Zivildienstleistende, Freiwilligkeitsdienstleistende, Soldatinnen und Soldaten und Hart IV-/Bürgergeldempfänger:innen	27,50
12.23.09	Behördliche Namensänderungen	
	1 Durchführung einer behördlichen Namensänderung	65,-- - 1.150,--
51	Räumliche Planung und Entwicklung	
51.10	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	
51.10.11	Rechtsverfahren und Gebote	
	1 Zurückstellung von Baugesuchen	gebührenfrei
	2 Ausnahme von der Veränderungssperre	gebührenfrei
	3 Städtebauliche Genehmigung	
	a) als Entscheidung durch die Gemeinde	30,-- - 5.000,--
	b) als parallele Entscheidung zu einer baurechtlichen Genehmigung oder an ihrer Stelle einer baurechtlichen Zustimmung durch die Baurechtsbehörde	60,--
	4 Genehmigungszeugnis / Negativattest	30,-- - 120,--
	5 Abschlusserklärung nach § 163 BauGB	60,-- - 5.000,--

6 Lagebescheinigung	15,-- - 240,--
7 Aussprechen von städtebaulichen Geboten	60,-- - 5.000,--
8 Bescheinigungen zur Inanspruchnahme von erhöhten steuerlichen Absetzungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Gebäuden innerhalb von Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	2 Promille der beantragten Aufwendungen mind. 60,--
9 Folgende Beratungen und Auskünfte, deren Erlass im öffentlichen Interesse geboten ist, sind nach § 9 Abs. 1 der Satzung gebührenfrei:	
a) Beratungen/Auskünfte für Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb von Sanierungsgebieten	
b) Beratungen und Auskünfte im Bereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Farbberatung	
c) Beratungen und Auskünfte im Bereich der Denkmalpflege	
d) Beratungen und Auskünfte im Bereich der wärmetechnischen Sanierung und der Energieberatung	

52 Bauen und Wohnen

52.10 Bauordnung

1 Allgemeines

1.1 Berechnung der Gebühren

a) Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.

b) Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene halbe Stunden als volle halbe Stunden zu berechnen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwands sind auch Fahrzeiten zu berücksichtigen. Sind an der Erbringung einer öffentlichen Leistung mehrere Beschäftigte der Stadt beteiligt, ist für die Berechnung der Höhe der festzusetzenden Gebühr die Summe des erbrachten Zeitaufwands aller Beteiligten zugrunde zu legen. Der Stundensatz beträgt

72,-- je volle Stunde.

c) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Bei baulichen Anlagen sind die Kostengruppen 300 „Bauwerk – Baukonstruktionen“ und 400 „Bauwerk – Technische Anlagen“ zu berücksichtigen. Abweichungen bei der Ermittlung der Baukosten sind in begründeten Einzelfällen möglich, so zum Beispiel bei Frei- und Außenanlagen, technischer Infrastruktur und ähnlichen Vorhaben, die sich nicht in den Kostengruppen wiederfinden oder die nach anderen Kostensteuerungsgrundlagen gehandhabt werden. Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

2 Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden für den Ausgangsbescheid

¼ der Gebühr für den Ausgangsbescheid, mind. 144,--

52.10.01 Bauvoranfrage

1 Bauvorbescheid

a) wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen

2 Promille der Baukosten mind. 144,--

b) in den übrigen Fällen

mind. 144,--

52.10.02 Baugenehmigungsverfahren

1 Baugenehmigung / Zustimmung

a) Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen

7 Promille der Baukosten, mind. 144,--

b) Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren

6 Promille der Baukosten mind. 144,--

c) Für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können

mind. 144,--

2 Teilbaugenehmigung

	a) von Anlagen und Einrichtungen	1 Promille der Teilbaukosten, mind. 144,--
	b) wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	mind. 144,--
	3 Teilbaufreigabe	72,--
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	
	1 Vollständigkeitsbestätigung / Feststellungsmitteilung	144,--
	2 Untersagung des Baubeginns	mind. 144,--
	3 Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	mind. 144,--
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
	1 je Sondereigentum bis zu 3 Ausfertigungen	90,--
	2 ab der 4. Ausfertigung für jede weitere sowie je nachträgliche Ausfertigung	72,--
52.10.05	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	
	1 Baubescheid	144,--
	2 Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften, soweit nichts Besonderes bestimmt ist	mind. 100,-- höchstens 100.000,-- je Verstoß
	2.1 Art der baulichen Nutzung	
	a) Ausnahme	500,--
	b) Befreiung	2.000,--
	2.2 Maß der baulichen Nutzung	
	<ul style="list-style-type: none"> • Befreiung: volle Gebühr; • Ausnahme: halbe Gebühr; • gleichzeitiger Verstoß gegen Grund- und Geschossfläche: eine Gebühr (mit dem höheren Wert) 	

a) Grundfläche

Bauliche Anlage nach § 19 II BauNVO

10 % des
Bodenrichtwerts
einer zur
Beseitigung des
Verstoßes
notwendigen
Grundstücksfläche

Bauliche Anlage nach § 19 IV BauNVO

2 % des
Bodenrichtwerts
einer zur
Beseitigung des
Verstoßes
notwendigen
Grundstücksfläche

b) Geschossfläche

10 % des
Bodenrichtwerts
einer zur
Beseitigung des
Verstoßes
notwendigen
Grundstücksfläche

c) Vollgeschoss

Fläche bzw. Höhe,
die zum
Vollgeschoss führt,
x 25,--

d) Höhe der baulichen Anlage

50,-- je
angefangene 10 cm
Über-
/Unterschreitung

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

- Befreiung: volle Gebühr,
- Ausnahme: halbe Gebühr

a) Hauptanlage

100,-- je m²
Verstoßfläche

b) Balkone und Terrassen

50,-- je m²
Verstoßfläche

c) Nebenanlage, Stellplatz, Garage	10,-- je m ² Verstoßfläche
2.4 Bauweise	750,--
2.5 Dachform und Firstrichtung	
a) Hauptgebäude	250,--
b) Nebengebäude	150,--
2.6 Dachneigung	
a) Hauptgebäude	100,-- je Grad
b) Nebengebäude	50,-- je Grad
2.7 Dachausführung	
a) Dachdeckung	200,--
b) Dachbegrünung	50,-- je m ² zu begrünende Dachflächen
2.8 Dachaufbauten / Dachgauben	
a) unzulässig	200,--
b) Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	100,--
2.9 Werbeanlagen und Einfriedigungen	
a) unzulässig	200,--
b) Gestaltung	100,--
2.10 Stellplätze / Garagen	
a) Lage	150,--
b) Anzahl	300,--
52.10.06 Bautechnische Prüfung	
1 Übertragen der bautechnischen Prüfung auf eine prüfende Person	72,--

52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
	1 Bauüberwachung	
	a) von Anlagen und Einrichtungen	1,5 Promille der Baukosten, mind. 72,--
	b) für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	mind. 36,--
	2 Bauabnahme	
	a) bis zu zwei Abnahmen von Anlagen und Einrichtungen	0,5 Promille der Baukosten, mind. 72,--
	b) für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	mind. 36,--
	c) jede weitere Abnahme	mind. 72,--
	3 erfolglos verlaufener Abnahmetermin	mind. 72,--
	4 jede sonstige Baukontrolle	mind. 72,--
	5 jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	mind. 72,--
	6 Gebrauchsabnahme und Nachabnahme Fliegender Bauten	mind. 72,--
	7 Beratung sowie Überprüfung und Abnahme von Veranstaltungen ohne Fliegende Bauten	mind. 72,--
	8 Gastspielprüfbuch	mind. 144,--
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
	1 Brandverhütungsschau /Nachschau	mind. 144,--
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
	1 Anordnung im Rahmen des Baurechts	mind. 144,--
52.10.10	Schornsteinfegerwesen	

	Verfolgung von Mängelberichten	36,--
52.10.11	Baulastenverzeichnis	
	1 Bearbeitung der Baulasterklärung	mind. 144,--
	2 Auszug oder Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	18,--
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	
	1 Auskunft und Beratung	36,--
	je angefangene halbe Stunde	
	Für Auskünfte mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten und Beratungen im Rahmen eines Verfahrens nach 52.10.01, 52.10.02, 52.10.04, 52.10.05 und 52.30.02 werden keine Gebühren erhoben.	
	2 Bau- und Statikdaten	
	a) Einsicht und Auskunft	18,--
	je angefangene 15 Minuten	
	b) Ausgabe in PDF-Format	72,--
	je angefangene 100 MB Dateigröße	
52.20	Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung	
52.20.02	Förderung von Wohnungseigentum	
	1 Bearbeitung von Anträgen nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm und den städtischen Förderprogrammen	gebührenfrei
52.30	Denkmalschutz	
52.30.02	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung	
	1 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	mind. 72,--

	2 Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	2 Promille der beantragten Aufwendungen, mind. 72,--
	3 Auszug aus der Denkmalliste	18,--
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	
54.90	Sonstige Leistungen des Straßenbulasträgers	
54.90.02	Straßenrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	72,-- - 5.000,--
55	Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen	
55.20	Gewässerschutz, öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	72,-- - 10.000,--
55.30	Friedhofs- und Bestattungswesen	
55.30.06	Erdbestattungen	
	1 Erlaubnis zur Erdbestattung, wenn die Todesbescheinigung nicht den Vermerk des Standesbeamten trägt (§ 34 Abs.2 BestG)	15,-- - 25,--
55.30.07	Einäscherung	
	1 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr.2 BestVO)	15,-- - 25,--
55.30.10	Leistungen des Bestattungsdienstes	
	1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44/45 Bestattungsgesetz [BestG])	25,-- - 35,--
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege	
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	72,-- - 5.000,--

56	Umweltschutz	
56.10	Umweltschutzmaßnahmen	
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	72,-- - 10.000,--

Esslingen am Neckar, den 19. Dezember 2022

Ausgefertigt

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.